



**Wahlordnung für die Wahl
der Mitarbeitervertretung im Verwaltungsrat
des Universitätsklinikum Jena (WO UKJ)
vom 15. März 2013**

**unter Berücksichtigung der
Ersten Änderung vom 20. März 2019
(Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 4/2019 S. 203)**

Wahlordnung vom 13. März 2013 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 2/2013, S. 23) in der Fassung der Ersten Änderung vom 20. März 2019 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 4/2019, S. 203)

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Vorschriften dieser Ordnung gelten für die Wahl der Mitarbeitervertretung im Verwaltungsrat des Universitätsklinikum Jena gemäß § 108 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 ThürHG in Verbindung mit § 10 Nr. 5 der Grundsatzung des Universitätsklinikum Jena.
- (2) Soweit diese Ordnung keine abweichenden Regelungen enthält, ist die Wahlordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden.

§ 2

Wahlgrundsätze

- (1) Es finden unmittelbare, freie, gleiche und geheime Wahlen statt.
- (2) ¹Die Wahl erfolgt aufgrund von Einzelwahlvorschlägen nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl. ²Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. ³Der Kandidat/ oder die Kandidatin mit der zweithöchsten Stimmenzahl ist als Stellvertreter oder als Stellvertreterin gewählt. ⁴Die übrigen Kandidierenden sind nach der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl Nachrücker, falls das gewählte Mitglied oder die Stellvertretung vorzeitig ausscheiden. ⁵Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom vorsitzenden Mitglied des Wahlvorstandes zu ziehende Los. ⁶Steht kein Nachrücker mehr zur Verfügung wird eine Ergänzungswahl durchgeführt.
- (3) Die Wahlberechtigten haben jeweils eine Stimme.

§ 3

Wahlrecht

¹Aktiv und passiv wahlberechtigt sind die am Universitätsklinikum tätigen Beamten und Beamtinnen sowie Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen. ²Sie bilden für diese Wahl einen gemeinsamen Wahlbereich.



§ 4 Wahlleitung

- (1) Der Sprecher oder die Sprecherin des Klinikumsvorstandes nimmt die Wahlleitung wahr.
- (2) Aufgabe der Wahlleitung ist die organisatorische und technische Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Wahl.
- (3) Die Wahlleitung kann administrative Aufgaben an das Wahlamt der Universität übertragen oder innerhalb des UKJ delegieren.

§ 5 Wahlvorstand und Wahlausschuss

- (1) Als Wahlvorstand fungiert der Wahlvorstand der Universität.
- (2) ¹Ein Wahlausschuss ist nur bei einem der Wahlverfahren nach § 6 Abs. 2 Nr. 1 und 2 zu bilden.
²Er besteht aus drei Beamten/Beamtinnen und/oder Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen des Universitätsklinikums Jena und wird durch den Klinikumsvorstand bestellt.

§ 6 Wahlverfahren

- (1) Die Wahlleitung bestimmt in der Wahlbekanntmachung das Wahlverfahren.
- (2) Die Wahlen können
 1. als Briefwahl
 2. als Urnenwahl mit der Möglichkeit der Briefwahl auf Antrag
 3. als elektronische Wahl mit der Möglichkeit der Briefwahl auf Antrag stattfinden.

§ 7 Amtszeit

¹Die Amtszeit der Gewählten beginnt mit dem auf die Wahl folgenden 1. Oktober. ²Die Dauer beträgt drei Jahre. ³Die Amtszeit eines durch § 2 Abs. 2 Satz 6 gewählten Angehörigen des Verwaltungsrates endet mit dem Ablauf der regulären Amtszeit.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.